

SPV – Anhang VIII

Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde, vom 2. März 2011

(inkl. Ergänzungen der §§ 14.11 und 26.2 betr. Passivmitgliedschaft gemäss Publikation im RK 28/2012, inkl. Änderungen gemäss Publikation im RK 33/2014, RK 04/2017, RK 25/2017 und RK 01/2019)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sektion 1 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zuchtziele des SPV.....	4
§ 2 Zuchtkommission SPV.....	4
Zusammensetzung.....	4
Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Erneuerung.....	5
Finanzen.....	5
Sektion 2 Zuchtprogramm	5
§ 3 Leitbild.....	5
§ 4 Merkmale des Zuchtprogramms.....	5
<u>Zuchtziel und Eigenschaften der Rennpferde</u>	6
§ 5 Zuchtziel.....	6
§ 6 Eigenschaften des Galopprennpferdes.....	6
§ 7 Eigenschaften des Trabrennpferdes.....	6
<u>Zuchtmethoden der Rennpferde</u>	6
§ 8 Zuchtmethoden der Galopprennpferde.....	6
§ 9 Zuchtmethoden der Trabrennpferde.....	7
<u>Selektion der Rennpferde und Leistungsprüfungen</u>	7
§ 10 Selektion des Galopprennpferdes und Leistungsprüfungen.....	7
§ 11 Selektion des Trabrennpferdes und Leistungsprüfungen.....	7
§ 12 Genetische Beurteilung und Zuchtwertschätzung der Rennpferde.....	8

Sektion 3 Reglement zur Führung des Herdebuchs der Rennpferde und deren Register (Gestütsbücher) für die Rennpferderassen	8
§ 13 Ziele des Reglements	8
§ 14 Definitionen	8
Zuchtpferde	8
Besitzer	8
Züchter	8
Verantwortlicher Züchter	9
Prämienberechtigter Züchter	9
Hengsthalter	9
Gestüt und Pseudonym	9
§ 15 Pflichten und Eigentumsrechte der Züchter, der Züchtermgemeinschaften und deren Mitglieder	9
Allgemeines	9
Eintragung von Gesellschaften	10
Teilhaberschaften	10
Züchteraussweise	10
Bevollmächtigte	10
§ 16 Gestütsbücher	11
Veröffentlichung	11
Inhalt	11
Vererbliche Anomalien	11
Änderungen	11
§ 17 Formulare und Dokumente	11
§ 18 Eintragung der Zuchtpferde in ein Register (Gestütsbuch)des Herdebuches	12
Allgemeines	12
Gültigkeitserklärung	13
Abgabedatum für Eintragungen	13
Besitz und Miete	13
Besitzwechsel	13
Verschleierung der Besitzverhältnisse	13
Ungeklärte Besitzverhältnisse	13
§ 19 Einfuhr	13
§ 20 Ausfuhr	13

§ 21 Verantwortlichkeiten des Züchters und Formalitäten	14
§ 22 Abstammungsnachweis	14
§ 23 Namen	15
Allgemeines	15
Namensvorschläge	15
Unzulässige Namen	15
§ 24 Identifizierung, Equidenpass	15
Allgemeines	15
Equidenpass	16
Änderungen und Duplikate	16
Rückgabe	16
Identifizierung der in der Schweiz geborenen Fohlen	16
Geburten im Ausland	16
Inhalt	17
§ 25 Ankörung von Deckhengsten	17
Allgemeines	17
Anmeldung	17
Körkommission	17
Minimale Anforderungen zur Ankörung	18
§ 26 Zuchtprämien	18
§ 27 Besonderheiten des Schweizerischen Gestütsbuchs (Stud-Book) für Vollblut	18
§ 28 Besonderheiten des Schweizerischen Gestütsbuchs (Stud-Book) für Trabrennpferde	19
Inhalt	19
Ausländische Gestütsbücher	19
Begrenzung der Anzahl der Bedeckungen	19
Künstliche Besamung	19
Embryo Transfer	19
Klonen	20
Dauer der Decksaison	20
Nur zum Abfohlen in der Schweiz stationierte Zuchtstuten	20
Sektion 4 Schlussbestimmungen	20
§ 29 Rekursrecht	20
§ 30 Inkrafttreten	20

SEKTION 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuchtziele des SPV

- 1.1 Die Erreichung der Zuchtziele des SPV werden mit folgenden Aufgaben erreicht:
- Erstellung eines Zuchtleitbildes und eines Zuchtprogramms, welche den Zweck und die Selektionskriterien der Zucht einzelner Rennpferderassen definieren;
 - Führung eines zentralen Herdbuches der Rennpferde mit Registern (Gestütsbüchern) für jede betroffene Zuchtrasse;
 - Erstellung eines Reglements für die Führung des Gestütsbuches jeder betroffenen Rasse und für die Registrierung der Zuchtpferde;
 - Organisation von Rennen oder Prüfungen zur Messung des Leistungspotentials;
 - Abschluss von internationalen Abkommen mit ausländischen Zuchtorganisationen.
- 1.2 Als Ergänzung zu den Aktivitäten seiner Mitglieder können die Zuchtziele des SPV bei Bedarf auch wie folgt unterstützt werden:
- Teilnahme an Ausstellungen und Zuchtwettbewerben;
 - Vermarktungskonzept für Zuchtpferde;
 - Förderung der Ausbildung und des Handels von Zuchtpferden;
 - Beratung der Züchter, insbesondere in den Bereichen der in der Zucht angewandten Techniken, bei der Pflege, für das Wohlergehen und die Gesundheit.
- 1.3 Der SPV führt ein Register der Rennpferdezüchter und von Züchtermgemeinschaften, welche Mitglieder von GS oder ST sind. GS und ST sind für die Veröffentlichung der Listen und deren Mutationen verantwortlich.

§ 2 Zuchtkommission SPV

Zusammensetzung

- 2.1 Die Zuchtkommission SPV ist ein Gremium von Fachexperten in Zucht und Veterinärmedizin. Sie besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die paritätisch von GS und ST vorgeschlagen und vom Vorstand SPV nominiert werden. Mindestens eines dieser Mitglieder muss dem Vorstand GS respektive ST angehören. Die Zusammensetzung der Zuchtkommission SPV wird im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert.
- 2.2 Der Präsident wird durch den Vorstand SPV gewählt.

Aufgaben und Kompetenzen

- 2.3 Der Vorstand SPV überträgt der Zuchtkommission SPV alle Kompetenzen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Rennpferdezucht basierend auf diesem Reglement. Er beschliesst über deren Pflichten und Kompetenzen auf Vorschlag der Zuchtkommission SPV.
- 2.4 Die Zuchtkommission SPV ist insbesondere verantwortlich
- a. für die Erarbeitung von Weisungen zur Durchsetzung dieses Reglements;
 - b. für die Definition der Zuchtziele jeder Rasse;
 - c. für die Führung und Veröffentlichung des Gestütsbuches jeder Rasse;
 - d. für die Definition der Vorgehensweise betreffend genetische Beurteilung und Zuchtwertschätzung;
 - e. für die Erarbeitung und Veröffentlichung von jährlichen Statistiken der Zuchtergebnisse;
 - f. für die Ankörung von Hengsten für die Zucht der Rennpferde;
 - g. für die Identifizierung und die Registrierung der Zuchtpferde jeder Rasse;

- h. für die Erstellung der Liste der ausländischen Zuchtbücher, die vom SPV und seinen Mitgliedern anerkannt sind;
 - i. für die Unterbreitung eines jährlichen Betriebsbudgets an den Vorstand SPV sowie einer Liste der Zuchtgebühren, welche im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ veröffentlicht wird;
 - j. für die Vertretung der Zucht in schweizerischen und internationalen Organisationen;
 - k. für die Aus- und Weiterbildung der für die Zucht zuständigen Funktionäre.
- 2.5 Für jedes Register des Herdebuches SPV ernennt die Zuchtkommission SPV eine verantwortliche Person und definiert deren Pflichten und Kompetenzen.

Erneuerung

- 2.6 Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt und die Mandate sind auf Antrag von GS und ST für weitere Amtsperioden verlängerbar. Eine offene Vakanz wird durch Ergänzungsernennung besetzt. Der neu Ernannte tritt in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein.
- 2.7 Die Identität der Mitglieder der Zuchtkommission SPV, wie auch die Mutationen werden regelmässig im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert.

Finanzen

- 2.8 Der SPV kassiert Gebühren für die diversen Aufgaben der Zuchtkommission SPV ein, insbesondere für das Ankören von Hengsten, die Erstellung von Equidenpässen, Identifizierungen, Eintragungen in Gestütsbücher SPV, Versand von Formularen oder Auskünften, Verkauf von Prospekten, sowie für alle im Interesse des Züchters ausgeführten Aufgaben. Der Vorstand SPV setzt die Gebührenhöhe fest und veröffentlicht diese im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“.
- 2.9 Der SPV übernimmt die Kosten für die Administration der Zuchtkommission SPV, der Haltung, der Redaktion, der Herausgabe und des Druckes der Gestütsbücher SPV sowie der Kosten im Zusammenhang mit der genetischen Beurteilung und der Zuchtwertschätzung der ausgewählten Pferde. Falls diese Ausgaben höher sind als die eingenommenen Gebühren, wird der Mehraufwand zwischen GS und ST proportional zu den Aktivitäten zugunsten jeder Rasse aufgeteilt. Der Vorstand SPV ist für die Aufteilung zuständig.
- 2.10 Im Falle einer vorhersehbaren Budgetüberschreitung und für Ausnahmefälle muss die Zuchtkommission SPV beim Vorstand SPV einen zusätzlichen Kredit beantragen.
- 2.11 Es ist Aufgabe von GS respektive ST, die Höhe der Zuchtprämien aufgrund der verfügbaren Finanzen zu bestimmen. Es besteht jedoch keine Garantie für die Auszahlung der Prämien.
- 2.12 Die Beiträge zur Förderung der Pferdezucht des Bundes werden für die administrativen Auslagen gemäss § 2.9 verwendet.

SEKTION 2 ZUCHTPROGRAMM

§ 3 Leitbild

- 3.1 Der SPV fördert und unterstützt gezielt die Zucht eines Rennpferdes, welches seine Leistungen an Pferden ausländischer Abstammung messen kann.
- 3.2 Er ist verantwortlich für die Entwicklung einer Zucht mit hohem qualitativem Niveau und führt ein Herdebuch, indem ein Register (Gestütsbuch) für jede Rennpferderasse enthalten ist. Ein nachhaltiges, harmonisches und kohärentes Jahresprogramm bietet Rennen für Schweizer Pferde (gemäss § 38 GRR resp. § 40 RST) und solche für junge Pferde mit ausländischer Abstammung an.
- 3.3 Die Vorteile, welche Schweizer Pferden gewährt werden, sollen ihnen ermöglichen, sich mit Pferden höherer Qualität zu messen.

§ 4 Merkmale des Zuchtprogramms

- 4.1 Das Zuchtprogramm des SPV enthält und koordiniert alle Massnahmen und Zuchtmethoden, die zur Erreichung der Ziele der Rennpferdezucht beitragen, insbesondere betreffend Auswahl von Leistung und Gesundheit.

- 4.2 Das Zuchtprogramm wird ausschliesslich im Bereich der in den Statuten definierten Rassen und Pferdearten umgesetzt, also für das Englische Vollblut und den Traber.
- 4.3 Zu den vom SPV umgesetzten Massnahmen gehören insbesondere:
- a. Das Erfassen von ausschliesslich reinrassigen Zuchtpferden in den verschiedenen Registern des vom SPV geführten Herdbuches in Übereinstimmung mit den internationalen Abkommen;
 - b. Die Beurteilung der zwischen dem 2. und bis und mit 15. Lebensjahr in Galopprennen (Flach und Hindernis) und Trabrennen (angespannt und beritten) erzielten Leistungen;
 - c. Die Selektion für die Zucht gestützt auf die Rennleistungen (genetische Beurteilung und Zuchtwert aufgrund der Klassierungen in den Rennen, der Geschwindigkeit, der Gewinne, der Gesundheit, dem Verhalten usw.);
 - d. Die Veröffentlichung aller für die Zucht relevanten Informationen im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ oder in anderen Publikationen des SPV, welche den Züchtern ermöglichen, eine durchdachte Paarung durchzuführen.

Zuchtziel und Eigenschaften der Rennpferde

§ 5 Zuchtziel

- 5.1 Zuchtziel ist durch Auswahl, Leistung und Gewinnpotential der Pferde so zu verbessern, dass sie den Eigenschaften von § 6 oder § 7 dieses Reglements entsprechen. Die Pferde sind für die Eintragung in ein Rennpferderegister und für die Teilnahme an Galopp- oder Trabrennen in der Schweiz und im Ausland ab dem 2. Lebensjahr bestimmt.

§ 6 Eigenschaften des Galopprennpferdes

- 6.1 Das Galopprennpferd ist ein Pferd der Rasse „Englisches Vollblut“ und entspricht den Anforderungen von § 8 dieses Reglements, verbindet Leistung, Schnelligkeit, Frühreife, Langlebigkeit, Ausdauer, Wille und Gesundheit und ist dazu bestimmt, an Galopprennen (Flach und Hindernis) gemäss den Regeln der Fédération Internationale des Autorités Hippiques de Courses au Galop (FIAH) teilzunehmen.

§ 7 Eigenschaften des Trabrennpferdes

- 7.1 Das Trabrennpferd ist ein Pferd der Rasse der „Traber“ und entspricht den Anforderungen von § 9 dieses Reglements, verbindet Leistung, Schnelligkeit, Frühreife, Langlebigkeit, Ausdauer, Wille und Gesundheit und ist dazu bestimmt, an gefahrenen oder berittenen Trabrennen gemäss den Regeln der Union Européenne du Trot (UET) teilzunehmen.

Zuchtmethoden der Rennpferde

§ 8 Zuchtmethoden der Galopprennpferde

- A. Qualifikation
- 8.1 Das Englische Vollblut ist reinrassig gezogen. Ein Fohlen der englischen Vollblutrassen darf ausschliesslich aus der Paarung der Eltern hervorgehen, die in einem Gestütsbuch, welches durch das International Stud Book Committee (ISBC) anerkannt ist, eingetragen sind. Es werden keine anderen Kriterien zur Anerkennung des Englischen Vollblutes berücksichtigt.
- 8.2 Wenn nur eines der beiden Eltern in einem Gestütsbuch eingetragen ist, das durch das International Stud Book Committee (ISBC) anerkannt ist, wird das Fohlen als Non-Thoroughbred – NTB angesehen.
- B. Disqualifikation
- 8.3 Die Änderung des erbaren Genoms eines ungeborenen oder registrierten Vollblutpferdes, sei es bei dessen Zeugung, während der Trächtigkeit oder jedem weiteren Zeitpunkt dessen Lebens, hat zur Folge, dass das betroffene Tier dessen Statut als Vollblut verliert.

§ 9 Zuchtmethoden der Trabrennpferde

- 9.1 Das Trabrennpferd ist reinrassig gezogen. Ein Fohlen der Traberrasse darf ausschliesslich aus der Paarung der Eltern hervorgehen, die in einem Gestütsbuch der Traber eingetragen sind, welches durch die Zuchtkommission SPV anerkannt ist.
- 9.2 Wenn nur eines der beiden Eltern in einem von Suisse Trot anerkannten Gestütsbuch der Traber eingetragen ist, wird das Fohlen nicht als Traber anerkannt.

Selektion der Rennpferde und Leistungsprüfungen

§ 10 Selektion des Galopprennpferdes und Leistungsprüfungen

- 10.1 Die Selektion der Zuchtstuten und -hengste, welche zur Zucht bestimmt sind und die Bedingungen von § 8 erfüllen, unterliegt der alleinigen Verantwortung des Züchters, der auch alle Risiken trägt. Diese Verantwortung beruht auf folgenden Grundlagen:
 - die in den Statistiken erfassten genetische Beurteilung sowie auf dem geschätzten Zuchtwert, basierend auf der in Rennen in der Schweiz und im Ausland erzielten individuellen Leistungen, deren der Verwandtschaft und der Nachkommen (Niveau, Distanz und Dotation des Rennens, Platzierung, Gewinne, Handicap, usw.).
Die genetische Beurteilung und die Zuchtwerte sind im § 12 dieses Reglements definiert.
 - den gesundheitlichen Eigenschaften und des Verhaltens; diese Daten werden in den Rennen (Leistungsprüfung) von den gemäss § 8.2 des Reglements von Galopp Schweiz (Schweizer Galopp-, Renn- und Zuchtreglement; GRR) ernannten Funktionären zusammengestellt; diese handeln gemäss §§ 107 – 109 und §§ 152.1 – 152.4 GRR sowie Anhang I der Weisungen SPV betreffend des Veterinärdienstes.
- 10.2 Exterieur, Grösse und Farbe sind keine Merkmale, welche bei der Selektion durch den SPV berücksichtigt werden.
- 10.3 Für die in der Schweiz gezüchteten Pferde (Inländer) legt das Reglement von Galopp Schweiz (GRR) die Teilnahmebedingungen (insbesondere §§ 36 – 48 Kapitel E Pferde; § 73 Kapitel G Gewichtsbestimmung, 2 Generelle Erlaubnisse) sowie die Einzelheiten für Galopprennen in der Schweiz fest (§§ 49 – 67 Kapitel F Rennen und Rennbahnen; §§ 81 – 84 Kapitel H Distanzen).

§ 11 Selektion des Trabrennpferdes und Leistungsprüfung

- 11.1 Die Selektion der Zuchtstuten und -hengste, welche zur Zucht bestimmt sind und die Bedingungen von § 9 erfüllen, beruhen auf
 - die in den Statistiken erfassten genetischen Beurteilung sowie auf dem geschätzten Zuchtwert, basierend auf der in Qualifikationsprüfungen (Kilometerreduktion) und Rennen (Kilometerreduktion, Kategorie, Distanz, Dotation, Rang, Gewinn) der in der Schweiz und im Ausland erzielten individuellen Leistungen, deren der Verwandtschaft und der Nachkommen.
Die genetische Beurteilung und die Zuchtwerte sind im § 12 dieses Reglements definiert.
 - den gesundheitlichen Eigenschaften und des Verhaltens; diese Daten werden in den Rennen (Leistungsprüfung) von den gemäss § 8 RST ernannten Funktionären zusammengestellt, welche insbesondere gemäss § 92, §§ 121 – 123, § 131 RST und gemäss Anhang I der Weisungen SPV betreffend des Veterinärdienstes handeln.
- 11.2 Exterieur, Grösse und Farbe sind keine Merkmale, welche bei der Selektion durch den SPV berücksichtigt werden. Das Exterieur eines Hengstes wird einzig bei der Ankörung berücksichtigt.
- 11.3 Betreffend Leistungsprüfungen für die in der Schweiz gezüchteten Pferde (Inländer) legt das Schweizerische Trabrenn-Reglement die Teilnahmebedingungen an Trabrennen und Qualifikationen (Leistungsprüfungen) in der Schweiz (insbesondere §§ 36 – 47 Kapitel E Pferde) sowie die Einzelheiten für gefahrene und berittene Trabrennen und Qualifikationen fest (§§ 48 – 67 Kapitel F Rennen und Rennbahnen; §§ 81 – 84 Kapitel G Distanzen, Zulagen und Vorgaben, Anhang XIV Weisung betreffend Qualifikationen).

§ 12 Genetische Beurteilung und Zuchtwertschätzung der Rennpferde

- 12.1 Einmal im Jahr wird für jede Rasse eine genetische Beurteilung der Eigenschaften der ausgewählten Zuchttiere durch die Zuchtkommission SPV vorgenommen; dies in Form einer Statistik, welche Abweichungen von einem Mittelwert hervorhebt. Grundlage dazu sind die im § 10 und § 11 definierten Merkmale jeder einzelnen Rasse.
- 12.2 Einmal im Jahr wird für jede Rasse der genotypische Zuchtwert der Eigenschaften der ausgewählten Zuchttiere für wichtige wirtschaftliche Merkmale gemäss einer durch die Zuchtkommission SPV in einem separaten Reglement definierten Vorgehensweise und durch die Anwendung der den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden internationalen Normen berechnet.
- 12.3 Je nach wissenschaftlichen Fortschritten kann der Zuchtwert durch Parameter des erbbaren Genoms ergänzt werden.
- 12.4 Der Vorstand SPV genehmigt das Reglement über die genetische Beurteilung und die genotypische Zuchtwertschätzung.
- 12.5 Der SPV ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Ergebnisse und deren Mitteilung an die Züchter.

SEKTION 3 REGLEMENT ZUR FÜHRUNG DES HERDEBUCHS DER RENNPFERDE UND DEREN REGISTER (GESTÜTSBÜCHER) FÜR DIE RENNPFERDERASSEN

§ 13 Ziele des Reglements

- 13.1 Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Zuchtangelegenheiten der Rennpferde in der Schweiz und die Führung eines Gestütsbuchs für jede der folgenden Rennpferderassen zu regeln:
 - Englisch Vollblut und Halbblut (Non-Thoroughbred)
 - Trabrennpferde
- 13.2 Bei Bedarf kann der SPV ein Gestütsbuch für andere Rennpferderassen führen.
- 13.3 Pferde, die im Sinne des Reglements von Galopp Schweiz oder von Suisse Trot aufgrund ihrer Abstammung nicht an Pferderennen teilnehmen können, sind nicht im Gestütsbuch deren Rasse und demzufolge in keinem Gestütsbuch des SPV registriert.

§ 14 Definitionen

Zuchtpferde

- 14.1 Als Zuchtpferde gelten Fohlen, Jährlinge, Zuchtstuten und Zuchthengste.

Besitzer

- 14.2 Als Besitzer eines Zuchtpferdes im Sinne dieses Reglements gilt der zivilrechtliche Eigentümer oder Mieter eines Pferdes oder eines Anteils davon.

Züchter

- 14.3 Als Züchter gilt jeder Besitzer bzw. Teilhaber eines Fohlens im Moment des Abfohlens.
- 14.4 Der Züchter kann eine natürliche bzw. eine in den Reglementen von GS und ST zugelassene juristische Person (Züchterverein, GmbH oder AG) sein und gilt als Schweizer Züchter, wenn sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen ist bzw. ihren Sitz in der Schweiz hat. Ausnahme: im Falle eines Vollblutzüchters mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, ist für in der Schweiz geborene Fohlen eine Ausnahme gemäss Ziffer 18.4 – Ausnahme, möglich.
- 14.5 Jeder Züchter muss Mitglied von GS oder ST sein und über ein Konto bei GS oder ST verfügen. Alle Vergütungen und Belastungen im Zusammenhang mit der Zucht, die den Kontoinhaber betreffen, müssen auf dieses Konto erfolgen. Die Aufträge des Züchters sind nur gültig, wenn sie durch den Saldo des Kontos gedeckt sind. Der verantwortliche Besitzer muss Aktivmitglied von GS oder ST sein, die Teilhaber müssen Passivmitglied sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglieder sind. Ausländische Teilhaber müssen nicht Mitglied von ST sein.

Verantwortlicher Züchter

- 14.6 Bei Teilhaberschaften und Gesellschaften muss eine Person mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigt sein. Diese gilt als verantwortlicher Züchter. Die Ermächtigung mehrerer Personen ist unzulässig.
- 14.7 Der verantwortliche Züchter muss obligatorisch Aktivmitglied bei GS oder ST sein in dieser Funktion ohne Verpflichtung, Rennfarben eintragen zu müssen.
- 14.8 Alle Teilhaber an einem Zuchtpferd haften solidarisch für alle Verpflichtungen im Sinne dieses Reglements, welche dieses Pferd betreffen. Bei Gesellschaften und natürlichen Personen haftet dafür der verantwortliche Züchter.

Prämienberechtigter Züchter

- 14.9 Prämienberechtigter Züchter eines Fohlens ist der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt des Abfohlens, sofern er Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat. Bei Teilhaberschaften sind nur diejenigen Teilhaber prämierechtigt, die Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- 14.10 Die Zuchtprämien werden dem prämierechtigten Züchter vergütet.
- 14.11 Jeder prämierechtiger Schweizer Züchter oder dessen Verantwortlicher muss Aktiv- oder Passivmitglied bei GS oder ST bleiben, solange er Anspruch auf Zuchtprämien für eines seiner Produkte hat.

Hengsthalter

- 14.12 Hengsthalter ist diejenige Person, welche einen Zuchthengst während der Decksaison betreut, unabhängig davon, ob er Eigentümer, Mieter oder Bevollmächtigter ist. Der Hengsthalter ist für die Einhaltung sämtlicher Bedeckungsrichtlinien verantwortlich. Die Mitgliedschaft bei GS oder ST ist in dieser Funktion nicht obligatorisch.

Gestüt und Pseudonym

- 14.13 Züchter, die ganzjährig mindestens vier Zuchtstuten als Besitzer oder Teilhaber halten sowie Leiter eines Zuchtbetriebes, die mindestens so viele Pensionsstuten betreuen, können bei der Zuchtkommission SPV die Bezeichnung „Gestüt“ beantragen, die in Verbindung mit dem Familiennamen des Züchters, Betriebsleiters oder eines Besitzers verwendet wird.
- 14.14 Der Bezeichnung „Gestüt“ kann ein Pseudonym vorangehen oder folgen, welches auf die geografische Lage des Gestüts hinweist, oder ein Pseudonym, welches für den betroffenen Züchter in seiner Eigenschaft als Besitzer von Rennpferden bei GS oder ST bereits eingetragen wurde.
- 14.15 Züchtern, die die Bestimmungen von § 14.13 nicht erfüllen, sind nur Pseudonyme gestattet, welche für den betroffenen Züchter in seiner Eigenschaft als Besitzer von Rennpferden bei GS oder ST bereits eingetragen worden sind.
- 14.16 Als Pseudonym gelten alle Vor- und Nachnamen, die vom Namen des Züchters abweichen, beispielsweise Firmen- oder Gesellschaftsnamen oder wenn der betroffene Vorname allein verwendet wird.
- 14.17 Wenn für einen Zuchtverein die Bezeichnung „Gestüt“ nicht beantragt und bewilligt wurde, müssen Vor- und Nachnamen des Hauptverantwortlichen im Sinne von § 14.6 durch die Buchstabenfolge „u.a.“ (und andere) ergänzt werden, ohne dass dies als Pseudonym gilt.

§ 15 Pflichten und Eigentumsrechte der Züchter, der Züchtergemeinschaften und deren Mitglieder

Allgemeines

- 15.1 Alle in der Schweiz in der Zucht der Rennpferde aktiven Personen oder diejenigen, welche auf irgendeine Art daran teilnehmen, unterliegen den Bestimmungen des Reglements und sind verpflichtet, es uneingeschränkt anzuwenden.
- 15.2 Neben natürlichen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, anerkennen GS und ST folgende Formen von Züchtergemeinschaften:

- a) Gesellschaften:
- Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches; der Verein kann auch den Namen Züchterclub benützen;
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Aktiengesellschaft (AG), sofern sie ausschliesslich vinkulierte Namenaktien herausgegeben hat.
- b) Die Teilhaberschaft als Vereinigung von mehreren Besitzern an einem Pferd
- 15.3 Der Verein, die GmbH und die AG können eine unbegrenzte Zahl von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern aufweisen, die Mehrheit muss jedoch ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei der GmbH und bei der AG muss zudem die Mehrheit des Stammkapitals bzw. des Aktienkapitals im Besitze von Gesellschaftern mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz sein. Juristische Personen sind als Mitglieder / Gesellschafter nur als Aktiengesellschaft mit vinkulierten Namenaktien zugelassen. Der Vorstand kann Mitglieder oder Gesellschafter ablehnen. Die Einzelheiten über die Teilhaberschaft sind in 15.9 und 15.10 geregelt.
- 15.4 Der verantwortliche Züchter muss Aktivmitglied bei GS oder ST sein. Die übrigen Mitglieder des Züchtervereins bzw. Gesellschafter müssen nicht Mitglied bei GS oder ST sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglied sind.
- 15.5 Der Verein und die Gesellschaft als solche müssen als Züchter Aktivmitglieder bei GS oder ST sein und eine jährliche Gebühr entrichten. Sie bezahlen im Weiteren die für Züchter vorgesehenen Gebühren und Abgaben.

Eintragung von Gesellschaften

- 15.6 Jeder Züchterverein, jede GmbH und jede AG muss ihre Statuten bei der Eintragung als Besitzer von Zuchtpferden und nachher bei jeder Änderung bei GS oder ST einreichen. Der Name muss vollständig im Besitzernamen vorkommen und kann höchstens durch den Namen „Gestüt“ ergänzt werden, sofern dieser nicht schon im Namen der Gesellschaft vorkommt.
- 15.7 Die Eintragung von Gesellschaften kann verweigert werden, wenn deren Statuten gegen das Gesetz, die guten Sitten, das Ansehen und das allgemeine Interesse des Pferderennsports verstossen.
- 15.8 Bei der Eintragung von Vereinen, GmbH oder AG als Besitzer von Zuchtpferden, sowie bei jeder Änderung, hat der verantwortliche Züchter bei GS oder ST folgende Dokumente einzureichen :
- Personalien eines jeden Mitglieds oder Gesellschafters;
 - Eine detaillierte und aktuelle Liste der Pferde im Besitze der Züchtergesellschaft.

Teilhaberschaften

- 15.9 Teilhaber können sowohl natürliche Personen mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz als Züchter oder Besitzer eingetragene Gesellschaften, als auch natürliche Personen mit ausländischem Sitz oder im Ausland als Züchter oder Besitzer eingetragene Gesellschaften sein. Die Zulassung von ausländischen Teilhabern gilt rückwirkend für im Moment des Abfohlens im Schweizerischen Gestütsbuch für Trabrennpferde eingetragenen Zuchtstuten. Ein ausländischer Teilhaber darf aber im Maximum 50% eines Zuchtpferdes besitzen. Die Anzahl Teilhaber je Pferd ist auf 10 beschränkt.
- 15.10 Der Verantwortliche Züchter eines Pferdes hat dem Vorstand GS bzw. ST die Personalien eines jeden Teilhabers einzureichen mit unterschriebener Bestätigung ihrer Besitzeranteile. Die übrigen Teilhaber müssen nicht Mitglied bei GS oder ST sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglied sind.

Züchterausweise

- 15.11 Der verantwortliche Züchter und sämtliche Teilhaber haben Anspruch auf einen Züchterausweis. Für Gesellschaften entscheidet GS, beziehungsweise ST jährlich über die Anzahl Besitzerausweise.
- 15.12 Die Ausgabe von Züchterausweisen wird laufend im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" veröffentlicht.

Bevollmächtigte

- 15.13 Jeder Züchter kann seine Rechte und Pflichten im Sinne dieses Reglements durch eine andere hierzu bevollmächtigte Person ausüben lassen. Der Züchter haftet vollumfänglich neben dem Bevollmächtigten für dessen Handlungen.
- 15.14 Die schriftliche Vollmacht muss beim Sekretariat GS oder ST hinterlegt werden, und zwar bevor der Bevollmächtigte seinen Auftraggeber erstmals vertritt. GS, beziehungsweise ST kann vom Bevollmächtigten die für Züchter geltenden Voraussetzungen gem. § 15 RST bzw. GRR verlangen und die Hinterlegung einer Vollmacht ohne Angabe von Gründen ablehnen oder rückgängig machen.

15.15 Die Vollmacht muss genau angeben, zu welchen Handlungen der Bevollmächtigte berechtigt ist. Generalvollmachten sind zulässig, doch bedarf es zur Abhebung von Geldern einer besonderen Vollmacht.

15.16 Es ist dem Bevollmächtigten untersagt, seinerseits einem Dritten eine Vollmacht zu erteilen.

§ 16 Gestütsbücher

Veröffentlichung

16.1 Für jede Rasse wird vom SPV ein Gestütsbuch in Form einer Broschüre herausgegeben. Die Herausgabe erfolgt regelmässig, jedoch mindestens jedes vierte Jahr. Die Broschüre ist auch jährlich elektronisch verfügbar.

Inhalt

16.2 Das Gestütsbuch einer Rasse enthält sämtliche Ergebnisse der Schweizer Zucht, für welche es im rechtlichen und tierzüchterischen Sinn als offizielles Register gilt. Dieses beinhaltet insbesondere Angaben betreffend Abstammung, Identifikation und Leistungen des Zuchtbestandes.

16.3 Ein Gestütsbuch beinhaltet zumindest folgende Register, welche separat pro Rasse und pro Pferdetyt geführt werden:

- Register der in der Schweiz aktiven Zuchthengsten mit deren Schweizer Deckresultate, sowie mit den Namen des prämienerberechtigten Züchters und des Besitzers;
- Register der im Ausland aktiven Zuchthengste mit deren Schweizer Deckresultaten und dem Namen des prämienerberechtigten Züchters;
- Register der Zuchtstuten, die im schweizerischen Gestütsbuch registriert und in der Schweiz gedeckt worden sind, mit deren Produkten und dem Namen des prämienerberechtigten Züchters und Besitzers;
- Register der Zuchtstuten, die im schweizerischen Gestütsbuch registriert und im Ausland gedeckt worden sind, mit deren Produkten und dem Namen des prämienerberechtigten Züchters und Besitzers.
- Register der importierten Pferde.

16.4 Zudem muss ein Gestütsbuch zumindest folgende Informationen beinhalten

- Inhaltsverzeichnis;
- Verwendete Abkürzungen und Fachbegriffe, insbesondere diejenigen der ausländischen Gestütsbücher und der internationalen Länderverzeichnisse sowie diejenigen der Farben und der Geschlechter;
- Zuchtstatistiken;
- Verzeichnis sämtlicher Pferde, die im Band erscheinen;
- Die Liste der prämienerberechtigten Züchter.

16.5 Sämtliche Pferde, die in einem Gestütsbuch vorkommen, tragen die Nachsilbe ihres Geburtslandes nach ihrem Namen. Die in der Schweiz geborenen Fohlen tragen die Nachsilbe SWI.

Vererbliche Anomalien

16.6 Zuchthengste, die Träger von vererblichen Anomalien sind, müssen als solche bezeichnet werden.

Änderungen

16.7 Alle angebrachten Änderungen müssen der Zuchtkommission SPV zur Genehmigung eingereicht werden.

§ 17 Formulare und Dokumente

17.1 Die Zuchtkommission SPV editiert mindestens folgende Formulare, die den internationalen Normen entsprechen und wesentlich für die Führung des Gestütsbuches sind:

- Equidenpass
- Deckschein
- Ergebnis der Bedeckung
- Deckliste
- Eintragungsformular in ein Gestütsbuch
- Besitzwechselformular

§ 18 Eintragung der Zuchtpferde in ein Register (Gestütsbuch) des Herdebuches

Allgemeines

- 18.1 Jedes Pferd, das für die Rennpferdezucht verwendet wird, muss zwingend mit dem Namen des Besitzers in einem Gestütsbuch des Herdebuchs SPV eingetragen werden. Zudem muss der Züchter zwingend die Anforderungen von §14 erfüllen; dies sind
- Alle Schweizer oder ausländischen Stuten, welche definitiv in die Schweiz importiert wurden, sowie alle ihre in der Schweiz oder im Ausland geborenen Produkte, nach Einreichung des Abstammungsnachweises an die Zuchtkommission;
 - Alle Hengste, die in der Schweiz angekört wurden und in der Schweiz stationiert sind;
 - Alle in einem vom SPV anerkannten ausländischen Gestütsbuch eingetragenen und anerkannten Zuchthengste, die eine in einem Schweizer Gestütsbuch eingetragene Stute bedeckt haben.
- 18.2 Man unterscheidet:
- die Erstregistrierung bei der Geburt unter Vorbehalt, dass beide Eltern in einem vom SPV anerkannten Gestütsbuch eingetragen sind, der Deckschein hinterlegt sowie das Ergebnis der Bedeckung mitgeteilt worden sind;
 - die nachträgliche Aufnahme als Deckhengst;
 - die nachträgliche Aufnahme als Zuchtstute.
- 18.3 Die Eintragung eines Zuchtpferdes ins Gestütsbuch des SPV wird durch die Zuchtkommission SPV vorgenommen gegen Vorlage folgender Dokumente durch den Besitzer:
- Für in der Schweiz geborene Fohlen:
- Die Bestätigung des Deckresultates.
- Für im Ausland geborene Zuchtpferde:
- Eintragungsformular;
 - Bestätigung des Ursprungslandes, dass die Zuchtstute zur Zucht zugelassen ist;
 - Equidenpass
 - Bescheinigung der Identifikation;
 - Vollständiger Ausweis über allfällige Rennleistungen;
 - Allfälliger Deckschein der Stute.
- Für Pferde, die bereits im Rennpferderegister von GS und ST eingetragen sind:
- Eintragungsformular;
 - Equidenpass
 - Allfälliger Deckschein der Stute.

- 18.4 Ein Fohlen wird nicht im Schweizer Gestütsbuch eingetragen, wenn seine Mutter nicht selbst im Schweizer Gestütsbuch eingetragen ist oder wenn bei der Geburt des Fohlens der Besitzer nicht ein Züchter im Sinne von §14 ist. Ein Vollblutfohlen kann im Schweizer Gestütsbuch eingetragen werden, falls dessen ausserhalb der Schweiz gehaltene Mutter fürs Abfohlen mindestens temporär importiert wird (siehe auch Ziffer 14.4 – Ausnahme).
- 18.5 Für im Ausland geborene Fohlen von im Schweizer Gestütsbuch eingetragenen Stuten ist das Verfahren in § 24.9 Geburten im Ausland, festgelegt.

Gültigkeitserklärung

- 18.6 Jede Eintragung eines Pferdes und seines Besitzers im Gestütsbuch SPV muss bestätigt und als gültig erklärt werden. Zu diesem Zweck bestätigt die Zuchtkommission offiziell die Eintragung des Pferdes und seines Besitzers im Equidenpass und übergibt diesen dem Besitzer des eingetragenen Pferdes oder dessen Bevollmächtigtem. Jede Eintragung wird im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.

Abgabedatum für Eintragungen

- 18.7 Die Eintragung einer Zuchtstute ist spätestens bei der Geburt des ersten Produkts erforderlich.
- 18.8 Die von der Zuchtkommission SPV anerkannten Zuchthengste werden automatisch im Gestütsbuch ihrer Rasse eingetragen.

Besitz und Miete

- 18.9 Jedes Besitzverhältnis oder jede Miete eines Zuchtpferdes muss der Zuchtkommission SPV schriftlich zur Eintragung gemeldet werden mit Beilage des Equidenpass.

Besitzwechsel

- 18.10 Besitzwechsel eines Zuchtpferdes, d.h. Verkauf oder Vermietung, müssen der Zuchtkommission SPV schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars und beigelegtem Equidenpass kommuniziert werden. Die Anzeige muss von allen Vertragsparteien unterschrieben sein, bei Gesellschaften und Teilhaberschaften vom verantwortlichen Züchter. Bei Vermietungen muss die genaue Dauer angegeben sein.
- 18.11 Jeder Besitzwechsel und jede Dauer von Vermietungen werden im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.

Verschleierung der Besitzverhältnisse

- 18.12 Alle Personen, welche die tatsächlichen Besitzverhältnisse verschleiern, oder dazu Hand bieten, werden mit Sanktionen belegt.

Ungeklärte Besitzverhältnisse

- 18.13 Stellt sich heraus, dass die angegebenen Besitzverhältnisse einer Zuchtstute unrichtig waren, werden die Zuchtprämien durch GS oder ST eingezogen und den tatsächlich gewinnberechtigten Personen übermittelt.

§ 19 Einfuhr

- 19.1 Wird ein Zuchtpferd importiert, muss der Ausfuhrschein von der zuständigen Behörde des Exportlandes abgestempelt werden.
- 19.2 Die definitiv importierten Zuchtstuten und Zuchthengste, müssen nach ihrer Einfuhr von einem vom SPV amtlich anerkannten sachverständigen Tierarzt identifiziert und einer Identitätskontrolle unterzogen werden.
- 19.3 Die Identitätskontrolle wird anhand des Equidenpasses und des durch die betroffenen zuständigen Behörden ausgehändigten Gestütsbuchzeugnisses durchgeführt. Diese Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate ab Ausfuhrdatum sein. Der zuständige Tierarzt schlägt allenfalls die notwendigen Änderungen bei diesen Dokumenten vor, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde.
- 19.4 Bei Bedarf führt der zuständige Tierarzt zusätzliche Handlungen durch, insbesondere das Einsetzen eines Mikrochips und eine Haarprobe, die den Abstammungsnachweis mittels DNA beim Fohlen ermöglicht.

§ 20 Ausfuhr

- 20.1 Bei der definitiven Ausfuhr eines in der Schweiz geborenen Pferdes wird von der Zuchtkommission SPV auf Antrag des Besitzers und zu dessen Lasten ein Ausfuhrschein ausgestellt und direkt der zuständigen ausländischen Behörden gesandt.
- 20.2 Gestütsbuchzeugnisse zirkulieren ausschliesslich zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder und werden nie an Privatpersonen ausgehändigt.

§ 21 Verantwortlichkeiten des Züchters und Formalitäten

- 21.1 Der Züchter ist verantwortlich für alle Berichterstattungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD), insbesondere Geburten, Einfuhr, Ausfuhr, Besitz- und Stallwechsel, Kastrationen und Todesfälle.
- 21.2 In den folgenden Fällen muss der Equidenpass, zusammen mit den vorgeschriebenen Formularen, innerhalb von 15 Tagen der Zuchtkommission SPV zugeschickt werden :
- Registrierung einer Stute für die Zucht;
 - Identitätskontrolle eines importierten und für die Zucht vorgesehenen Pferdes;
 - Wechsel der Besitz- oder Mietverhältnisse;
 - Anmeldung eines Hengstes zur Körung;
 - Eingehen von Zuchtpferden;
 - Änderungen am Signalement.
- 21.3 Empfangsstelle aller von Züchtern, Hengsthältern und Stutenbesitzern einzureichenden Pferdepässen, Formulare oder Meldungen ist das Sekretariat SPV, gegebenenfalls zuhänden der Zuchtkommission SPV oder der Gestütsbuchführung SPV.
- 21.4 Jeder Besitzer, welcher einen Hengst oder eine Zuchtstute zu Zuchtzwecken ins Ausland ausführt muss bei der Behörde des Landes, in welchem das Pferd im Moment der Ausfuhr stationiert ist, eine Breeding Clearance Notification (BCN) beantragen. Diese wird zusammen mit dem DNA-Zertifikat der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt. Für gedeckte Stuten benötigt es zusätzlich das DNA-Zertifikat des oder der betroffenen Hengste.
- 21.5 Wird der ausländische Deckschein dem Stutenbesitzer nicht sofort nach der letzten Bedeckung ausgehändigt, hat dieser dem/der Gestütsbuchführer/in umgehend eine schriftliche Meldung über Ort und Datum der Bedeckung und den Namen des betreffenden Hengstes zu machen. Der Deckschein ist nach Erhalt dem /der Gestütsbuchführer/in nachzuliefern.
- 21.6 Für jede in der Schweiz gedeckte Stute hat der Hengsthälter unmittelbar nach der letzten Bedeckung das Original des Formulars „Deckschein“ – abgetrennt vom Restformular – dem/der Gestütsbuchführer/in einzureichen.
- 21.7 Spätestens 14 Tage nach Ende der Deckperiode muss der Hengsthälter für jeden seiner Hengste das ausgefüllte Formular „Deckliste“ dem/der Gestütsbuchführer/in zusenden.
- 21.8 Der Züchter hat das Formular „Ergebnis der Bedeckung“ dem/der Gestütsbuchführer/in einzureichen, spätestens 14 Tage nach :
- der Geburt eines lebenden oder toten Fohlens in der Schweiz;
 - dem unmittelbar auf die Geburt folgenden Tod eines Fohlens;
 - Feststellung des Güst Bleibens, der Resorption oder des Verfohlens der Stute.
- 21.9 Im Falle einer Kastration eines angekörnten Hengstes oder Zuchthengstes hat der Besitzer dem Sekretariat GS bzw. ST den Equidenpass inklusive eines Tierarztzeugnisses einzureichen. Das Sekretariat GS bzw. ST ist für die Information an die Zuchtkommission verantwortlich.

§ 22 Abstammungsnachweis

- 22.1 Für alle in der Schweiz geborenen Fohlen ist der Abstammungsnachweis mittels DNA-Typisierung obligatorisch. Die Aufnahme ins Schweizerische Gestütsbuch wird verweigert, wenn die angegebene Abstammung des Fohlens nicht durch einen DNA-Test bestätigt wurde.
- 22.2 Die Resultate der Abstammungsüberprüfung werden ausschliesslich zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht und werden nicht an Privatpersonen ausgehändigt.

§ 23 Namen

Allgemeines

- 23.1 Sämtliche Zuchtpferde müssen einen Namen tragen, um in einem Gestütsbuch eingetragen zu werden.

Namensvorschläge

- 23.2 Der Züchter eines in der Schweiz geborenen Fohlens unterbreitet dem/der Gestütsbuchführer/in der Rasse des betroffenen Fohlens mit der Geburtsanzeige drei Namensvorschläge, von denen der erste angenommen wird, wenn er den nachstehenden Bestimmungen entspricht. Entsprechen alle drei Vorschläge nicht den Einschränkungen von § 23.5, muss der/die Gestütsbuchführer/in neue Namensvorschläge vom Züchter verlangen.
- 23.3 Der im Einverständnis von Züchter und Gestütsbuchführer/in gewählte Namen wird im Equidenpass eingetragen. Er kann gegen Entrichtung einer in der Gebührenordnung festgesetzten einmaligen Gebühr bis spätestens zum Nennungstermin für das erste Rennen oder bis zum ersten Zuchtereignis des Pferdes geändert werden.
- 23.4 Gegebenenfalls können alle rassenspezifischen Bestimmungen in den § 27 und 28 präzisiert werden.

Unzulässige Namen

- 23.5 Die Zuchtkommission SPV, im Auftrag von GS und ST, ist verantwortlich, eine Liste mit unzulässigen Namen auf der Webseite SPV (Rubrik Zucht) zu veröffentlichen. Nicht zulässig sind insbesondere Namen :
- die auf einer nationalen oder internationalen Liste der geschützten Namen, welche die Rasse des Fohlens betrifft, aufgelistet sind;
 - die bereits in einem Gestütsbuch der Rasse eingetragen waren, und zwar für Deckhengste bis 25 Jahre nach ihrem Tode für Mutterstuten und in Rennen gelaufene Pferde bis 15 Jahre nach ihrem Tod;
 - mit mehr als 18 Buchstaben, Zeichen und Zwischenräume eingeschlossen;
 - die schwer verständlich und schwer aussprechbar sind, die gegen die guten Sitten verstossen, obszön oder beleidigend wirken können oder die unangemessen in ihrer Aussprache, ihrer Bedeutung oder ihrer Rechtschreibung sind;
 - die zu Verwechslungen mit bereits eingetragenen Namen führen können, insbesondere wenn sie identisch oder ähnlich in der Schreibweise oder Aussprache von geschützten Pferdenamen oder einem Pferd, das bereits eingetragen und einen Altersunterschied von weniger als 15 Jahren zum betreffenden Fohlen hat;
 - die sich ganz oder teilweise aus Initialen, Zahlen, Trennstrichen, Punkten, Kommas, Symbolen, Ausrufezeichen, Anführungsstrichen, Schrägstrichen, Doppelpunkten oder Strichpunkten zusammensetzen und nicht mit Buchstaben beginnen;
 - die allgemein Anlass zu Irrtümern über das Geschlecht des Pferdes geben können;
 - von allgemein bekannten lebenden oder erst in jüngerer Vergangenheit verstorbenen Persönlichkeiten, sofern nicht deren Einverständnis oder dasjenige der Familie vorliegt;
 - von Firmen, Handelsmarken oder vermarkteten Produkten.

§ 24 Identifizierung, Equidenpass

Allgemeines

- 24.1 Die Identifizierung wird durch die Zuchtkommission SPV unter Einhaltung der in der Schweiz anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch die Implantation eines Mikrochips und das Erstellen eines Equidenpasses vorgenommen. Es gelten die Grundsätze der Identifizierung des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport.

Equidenpass

- 24.2 Der Equidenpass ist ein Identitätsnachweis für das Pferd, auf dessen Namen er ausgestellt wurde. Er wird dem Besitzer des Fohlens ausgehändigt und begleitet das Pferd während seines ganzen Lebens durch Weitergabe durch den Besitzer und durch die für das Pferd verantwortlichen Personen an deren Nachfolger.
- 24.3 Die Pferdepässe müssen obligatorisch per Einschreiben oder durch eigenhändige Übergabe mit unterschriebener Empfangsbestätigung eingereicht werden.

Änderungen und Duplikate

- 24.4 Bei der Übernahme wird das Pferd mit den Angaben im Equidenpass verglichen. Sämtliche Fehler oder Zweifel müssen umgehend der Zuchtkommission SPV gemeldet werden, die eine Kontrolle durch einen beauftragten Tierarzt anordnet und für in der Schweiz geborene Pferde eventuelle Ergänzungen im Equidenpass machen, für im Ausland geborene Pferde unter Vorbehalt der Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde.
- 24.5 Zur Abänderung eines von ihr ausgestellten Equidenpasses oder zur Ausstellung eines Duplikates ist nur die Zuchtkommission SPV berechtigt. Die Anfertigung eines Duplikates eines schweizerischen Equidenpasses erfolgt nur in besonderen Fällen nach gründlicher Abklärung und aufgrund eines Gesuches des Besitzers auf dem dafür vorgesehenen Formular. Das Duplikat muss auf der ersten Seite als solches bezeichnet und vom Präsidenten der Zuchtkommission visiert werden. Die Kosten des Duplikates gehen zu Lasten des Besitzers. Für im Ausland geborene Pferde nimmt die Zuchtkommission SPV mit der zuständigen ausländischen Behörde Kontakt auf.

Rückgabe

- 24.6 Nach dem Tod eines Pferdes ist der Equidenpass unverzüglich an die Zuchtkommission SPV zurückzusenden.

Identifizierung der in der Schweiz geborenen Fohlen

- 24.7 Der Equidenpass wird durch die Zuchtkommission SPV nach Meldung der Geburt eines Fohlens in der Schweiz bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) und der Zuteilung einer UELN Nummer ausgestellt. Zu diesem Zweck stützt sich die Zuchtkommission SPV auf die Identifizierung des Fohlens unter der Mutter, die vor dem 30. November durch einen beauftragten Tierarzt durchgeführt wurde, der gleichzeitig eine Blut- oder Haarprobe für den Abstammungsnachweis entnimmt und einen Mikrochip einsetzt.
- 24.8 Die Zuchtkommission SPV verlangt eine zusätzliche Identifizierung im Falle eines Zweifels, oder falls die Mutter nicht gemäss den Grundlagen des Gestütsbuches ihrer Rasse und den gesetzlichen Bestimmungen identifiziert wurde.

Geburten im Ausland

- 24.9 Bei der Geburt im Ausland eines Fohlens im Besitze eines Schweizer Züchters und das im Schweizer Gestütsbuch im Sinne von § 18 dieses Reglements eingetragen werden könnte, sind folgende Bestimmungen anzuwenden :
- Der Equidenpass wird vom Geburtsland ausgestellt und von der Schweiz visiert; in Ausnahmefällen kann der Equidenpass für Trabrennpferde durch die Zuchtkommission SPV ausgestellt werden.
 - Die Namensgebung erfolgt durch die dafür zuständige Behörde des Geburtslandes; der/die Gestütsbuchführer/in, im Einverständnis mit dem Züchter, wird der zuständigen ausländischen Behörde rechtzeitig Namen vorschlagen, die den in der Schweiz geltenden Vorschriften entsprechen.
 - Ein Abstammungsnachweis wird durch die zuständige Behörde des Geburtslandes ausgestellt, sofern es sich dabei um ein Land handelt, von welchem der SPV die Pässe oder andere Identitäts- und Abstammungsnachweise anerkennt.

- Vor Rückkehr des Fohlens in die Schweiz hat dessen Züchter bei der dafür zuständigen Behörde des Geburtslandes die Übersendung eines Gestütsbuchzeugnisses an den/die Gestütsbuchführer/in zu beantragen.
- Ein Equidenpass wird von der Zuchtkommission SPV ausgestellt für Fohlen, die aus einem vom SPV nicht anerkannten Land kommen.
- Sonderbestimmungen, welche aus Änderungen von internationalen Bestimmungen oder Gesetzen hervorgehen, werden von der Zuchtkommission SPV regelmässig publiziert.

Inhalt

- 24.10 Der Equidenpass, der von der Zuchtkommission SPV herausgegeben wird, muss den Identifikationsnormen der Equiden, die von der Schweizerischen Gesetzgebung verlangt werden, entsprechen, insbesondere der Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310), der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) sowie ergänzend den international zugelassenen Standards.
- 24.11 Der Equidenpass, der von der Zuchtkommission SPV herausgegeben wird, muss mittels einer Farbe und eines alphanumerischen Kennzeichens für jede Rasse klar erkennbar sein.
- 24.12 Der Equidenpass muss auch die Bandnummer des Gestütsbuchs und die Seitennummer, auf welcher das Pferd eingetragen ist, bescheinigen.

§ 25 Ankörnung von Deckhengsten

Allgemeines

- 25.1 Alle Hengste, welche in der Schweiz für die Zucht verwendet werden sollen, müssen von der Zuchtkommission SPV anerkannt werden.
- 25.2 Nur die Hengste, die von der Zuchtkommission SPV anerkannt wurden, erhalten die notwendigen Zuchtdokumente (Deckscheine und Deckliste).
- 25.3 Die Ankörnung kann durch öffentliche Körungsvorfürungen oder auf schriftlichem Weg erfolgen, insbesondere wenn der Hengst bereits in einem anderen Land, welches ein vom SPV anerkanntes Gestütsbuch führt, als Deckhengst angekört ist.

Anmeldung

- 25.4 Die Anmeldung zur Körung muss dem Sekretariat SPV spätestens 6 Wochen vor dem Datum der Körungssitzung eingereicht werden. Das Datum wird vorab durch die Zuchtkommission SPV im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ veröffentlicht.
- 25.5 Neben dem Equidenpass und den notwendigen Formularen müssen mit der Anmeldung folgende Dokumente in zehnfacher Ausführung abgegeben werden:
- Kopie des Equidenpass;
 - Abstammungsnachweis bis zur 5. Generation;
 - Vollständige Angaben über die Rennleistungen während der gesamten Karriere des Hengstes, sowie von dessen Vater und Mutter;
 - Vollständige offizielle Aufstellung über eventuelle Nachkommen des Hengstes sowie Nachkommen von Vater und Mutter;
 - Tierärztliches Gesundheitszeugnis mit zusätzlicher Erklärung, dass der angemeldete Hengst keine Anomalien aufweist, z.B. angeborene Einhodigkeit oder Missbildungen des Kiefers.
- 25.6 Unvollständig dokumentierte Gesuche oder verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Körkommission

- 25.7 Die Beurteilung der gültig angemeldeten Hengste wird durch fünf Mitglieder der Zuchtkommission, die speziell dafür bestimmt wurden, vorgenommen. Die Namen der amtierenden Kommissionsmitglieder müssen mit dem Körungsentscheid der Kommission im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" publiziert werden. Bei Bedarf kann für Zucht- und Veterinärfragen die Kommission durch einen Experten unterstützt werden.
- 25.8 Kommissionsmitglieder, die einen eigenen oder im Besitz von Familienangehörigen stehenden Hengst präsentieren oder an der Ankörung eines vorgestellten Hengstes persönlich oder finanziell interessiert sind, sind aus der Beurteilung und den Besprechungen ausgeschlossen.

Minimale Anforderungen zur Ankörung

- 25.9 Die Körkommission ist dafür zuständig, dass jeder für die Zucht von Galopprennpferden bestimmte Hengst den Selektionsbestimmungen von §10 entspricht. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, wird der Hengst im Register der in der Schweiz aktiven Hengste des Schweizer Gestütsbuch für Vollblut in den §§ 16, 18 und 27 beschrieben eingetragen.
- 25.10 Die Körkommission ist dafür zuständig, dass jeder für die Zucht von Trabrennpferden bestimmte Hengst den Selektionsbestimmungen von §11 entspricht. Zudem muss ein für die Zucht der Rasse „Trotteur Français“ bestimmter Hengst den Leistungsanforderungen des Heimat-Gestütsbuches, die im Reglement des Gestütsbuch des Trotteur Français vorgegeben (Artikel 8 Anerkennung der Hengste) und im „Journal Officiel de la République Française“ publizierten Bedingungen entsprechen. Wenn alle Kriterien erfüllt sind, wird der Hengst im Register der in der Schweiz aktiven Hengste des Schweizer Gestütsbuch für Traber in den §§ 16, 18 und 28 beschrieben eingetragen.

§ 26 Zuchtprämien

- 26.1 GS und ST bestimmen die Bedingungen, die ein Pferd, das im Gestütsbuch SPV eingetragen ist, erfüllen muss, um von den Zuchtprämien Nutzen zu ziehen. Diese Prämien werden ausschliesslich dem prämiemberechtigten Züchter überwiesen.
- 26.2 Der Anspruch auf Zuchtprämien erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Zuchtprämien einer natürlichen Person können den rechtmässigen Erben anteilmässig ausbezahlt werden, sofern diese Aktiv- oder Passivmitglied von ST oder GS sind. Im Falle der Auflösung einer Züchtermgemeinschaft können die Zuchtprämien im Rahmen der deklarierten Anteile an die ehemaligen Mitglieder der aufgelösten Züchtermgemeinschaft ausbezahlt werden, sofern diese Aktiv- oder Passivmitglied von ST oder GS bleiben.
- 26.3 Die Zuchtprämien werden lediglich auf in der Schweiz gelaufenen Rennen ausbezahlt.
- 26.4 Zuchtprämien, die mangels eines Berechtigten nicht ausbezahlt werden können, bleiben im Zuchtfond von GS bzw. ST.

§ 27 Besonderheiten des Schweizerischen Gestütsbuchs (Stud-Book) für Vollblut

- 27.1 Das Schweizerische Gestütsbuch für Vollblut umfasst folgende Bestandteile, welche die in § 16.3 aufgeführten Verzeichnisse beinhalten :
- Das Schweizerische Gestütsbuch für Vollblut (SB/SWI) ;
 - Das Verzeichnis der Non-Thoroughbred (NTB).
- 27.2 Im Schweizerischen Gestütsbuch für Vollblut (SB/SWI) nicht eintragungsberechtigt sind Fohlen, welche durch künstliche Besamung, Embryo-Transfer, Klonen oder andere in diesem Reglement nicht erwähnten genetischen Manipulationen erzeugt wurden.
- 27.3 Die Decksaison beginnt am 15. Februar und endet am 31. Juli.
- 27.4 Die Hengste, die in der Rennpferdezucht verwendet werden sollen und im Schweizerischen Gestütsbuch für Vollblut einschreibbar sind, müssen bei der Zuchtkommission SPV gemeldet sein. Die Zuchtkommission SPV schreibt den Deckhengst erst ins Schweizerische Gestütsbuch für Vollblut ein, wenn das Dossier den Bestimmungen von § 25 Ankörung der Deckhengste entspricht.
- 27.5 Die Zuchtkommission SPV anerkennt die ausländischen Gestütsbücher für Vollblut, die vom International Stud Book Committee (ISBC) anerkannt sind.

Sie wendet die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Zucht, Rennen und Wetten der „Fédération Internationale des Autorités Hippiques de Courses au Galop (FIAH)“, insbesondere dessen Kapitel II „Gestütsbuch“, sowie Anhang 8 „Liste der anerkannten Gestütsbücher“ und Artikel 14 bezüglich „geschützter Namen“ an.

- 27.6 Der SPV publiziert jährlich eine Liste der anerkannten ausländischen Gestütsbücher auf der Webseite SPV, Rubrik Zucht.

§ 28 Besonderheiten des Schweizerischen Gestütsbuchs (Stud-Book) für Trabrennpferde

Inhalt

- 28.1 Das Schweizerische Gestütsbuch für Trabrennpferde beinhaltet folgende Register:

- Register der nur für die Rasse „Schweizer Traber“ angehörten Hengste ;
- Register der in der Schweiz zugelassenen Hengste der Rasse „Trotteur Français“, die sowohl für die Zucht von „Schweizer Trabern“ sowie „Trotteur Français“ angehört sind;
- Register der Zuchtstuten für die Zucht der Rasse „Schweizer Traber“ ;
- Register der Zuchtstuten der Rasse „Trotteur Français“ für die Zucht der Rasse „Trotteur Français“ oder „Schweizer Traber“ ;
- Liste der Produkte der Rasse „Schweizer Traber“ im Sinne des Reglements von Suisse Trot ;
- Liste der von der Kommission des Französischen Gestütsbuches anerkannten Produkte der Rasse „Trotteur Français“ ;

Der SPV wendet die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Trabrennen der Union Européenne du Trot (UET), insbesondere Artikel 1-12 dessen Kapitels I „Reglement betreffend die Zucht“, Anhang 1 (Gestütsbuch Mitglieder der UET) und Anhang 2 (Eintragungsbestimmungen ins Gestütsbuch) an.

Ausländische Gestütsbücher

- 28.2 Die Zuchtkommission SPV anerkennt die ausländischen Gestütsbücher der unterzeichnenden Länder des Internationalen Abkommens über Trabrennen der Union Européenne du Trot (UET).
- 28.3 Das Registrierungsverfahren der Geburten und das Verfahren für die Ausstellung der Pferdepässe folgender Länder werden von der Zuchtkommission SPV anerkannt : Frankreich
- 28.4 Im Auftrag von ST kann die Zuchtkommission Gestütsbücher und Registrierungsprozeduren anderer Länder anerkennen.
- 28.5 Der SPV publiziert jährlich eine Liste der anerkannten ausländischen Gestütsbücher im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“.

Begrenzung der Anzahl der Bedeckungen

- 28.6 Die Anzahl der jährlich ausgehändigten Deckkarten für einen Hengst für die Produktion im Schweizerischen Gestütsbuch für Traber darf 150 nicht überschreiten, egal welche Paarungsart oder Besamung angewandt wurde.
- 28.7 Um Risiken von Inzucht zu vermeiden, kann der SPV auf Antrag der Zuchtkommission SPV die Anzahl der Deckkarten beschränken.

Künstliche Besamung

- 28.8 Die künstliche Besamung mit transportiertem Frischsamen oder tiefgefrorenen Spermien ist erlaubt. Die Benützung von Samen eines verstorbenen Hengstes ist nur bis zum Ende des dem Todesjahre folgenden Jahres erlaubt. Falls die Besamung diese Datumslimite überschreitet, kann keine Eintragung eines Produktes registriert werden.

Die Samen müssen in einem Institut, zugelassen von der schweizerischen oder ausländischen Gesundheitsbehörde, aufbereitet werden. Sie können nur importiert werden, wenn sie den Anforderungen des Bundesamtes für Veterinärwesen entsprechen und von einem Ursprungszeugnis begleitet sind.

Embryo Transfers

28.9 Eine Zuchtstute ist berechtigt, ein einziges Produkt pro Jahr zu gebären (ausgenommen im Falle von Zwillingen). Falls ein Fohlen durch eine Transfermethode von Embryonen erzeugt wurde, kann nur das erste geborene Produkt eingetragen werden und eine Geburtsurkunde erhalten. Die Spenderin (Stute) des Embryos muss von der Zuchtkommission SPV anerkannt sein.

Keine Zuchtstute mit Fohlen bei Fuss darf vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres des Fohlens exportiert werden.

Der Vermerk eines Embryo Transfers (TE oder ET) muss im Deckschein und auf der Bescheinigung des Ergebnisses der Bedeckung aufgeführt sein.

Klonen

28.10 Das Klonen, die Genmanipulation und die Spermienauswahl sind verboten. Die Produkte, die durch Klonen, Genmanipulation oder Spermienauswahl erzeugt wurden, werden nicht im Schweizerischen Gestütsbuch der Traber eingetragen.

Dauer der Decksaison

28.11 In der Schweiz erstreckt sich die Decksaison vom 15. Februar bis zum 15. August des laufenden Jahres.

Nur zum Abfohlen in der Schweiz stationierte Zuchtstuten

28.12 Die Besitzer, deren Zuchtstuten nur zum Abfohlen in der Schweiz stationiert sind, und deren Fohlen nicht dazu bestimmt sind im Register der Pferde der Rasse „Schweizer Traber“ eingetragen zu werden, müssen nicht zwingend Aktivmitglieder von ST werden.

SEKTION 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Rekursrecht

29.1 Der Vorstand SPV ist die Rekursbehörde gegen die Beschlüsse der Zuchtkommission SPV.

29.2 Für alles andere, gelten die Bestimmungen über den Rekurs gemäss Statuten und Reglemente des SPV.

§ 30 Inkrafttreten

30.1 Änderungen und Aufhebung des vorliegenden Reglements sind nur durch einen auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand SPV gefassten Beschluss möglich. Deren Inkrafttreten erfolgt erst nach deren Veröffentlichung im Schweizer Renn- und Zuchtkalender.

30.2 Das vorliegende Reglement betreffend die Zucht von Rennpferden tritt am Anerkennungsdatum des SPV als Zuchtorganisation gemäss Artikel 2 oder 2a der Zuchtverordnung durch das BLW in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften auf diesem Gebiet, die von SPV, GS und ST erlassen wurden.

30.3 Im Zweifelsfall ist die französische Fassung dieses Reglements massgebend.